

SATZUNG
des
Motorsport-Club Renningen
e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) der am 12. Januar 1952 in Renningen gegründete Club führt den Namen " Motorsport-Club Renningen im ADAC ".
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Club verfolgt bebenso wie der ADAC gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation und pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmässige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- (III) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung des fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.

§ 7 Leitung

Die Organe des Clubs sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

- (II) Der Gau-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen.
- (III) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten :
 - a) Feststellung der Stimmliste,
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - d) Berichte der Referenten,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.

§ 9

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmässig einfache Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderung,
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) über Auflösung des Clubs.

- (III) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

- § 10 (I) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.
- (II) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Sportleiter,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Schriftführer,
 6. Beisitzern nach Bedarf.
- Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben.
- (II) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- (III) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
- (V) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (VI) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muß ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Das verbleibende Vermögen des Clubs verfällt dem ADAC mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Leonberg.

Renningen, den 3. Mai 1958

gez. Ottmar Mayer
gez. Wolfgang Hofer
gez. Elisabeth Hofer
gez. Erich Reich
gez. Walter Stahl
gez. Franz Hödl
gez. Willy Fröhlich

Vorstehender Verein wurde am 23.5.1958
in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Leonberg Bd. VI Nr. 229 eingetragen.

Leonberg, den 23.5.1958
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Stempel gez. Kremer
 Just. Ang. als UdG.